



Beitragsordnung des Vereins Contigo Peru Dresden vom 08.03.2026

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung basiert auf den Regelungen der Vereinssatzung. Sie regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Aufnahmegebühr und Jahresbeiträgen. Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

(1) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Eintritt fällig. Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Zahlung und wird nicht zurückerstattet.

(2) Die Aufnahmegebühr ist von allen neuen, ordentlichen Mitgliedern bei Eintritt in den Verein zu entrichten. Gründungsmitglieder und Fördermitglieder sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben und ist bis zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die nach dem 1. Februar oder 1. August eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, sind verpflichtet, die Halbjahresmitgliedsgebühr unverzüglich nach ihrem Beitritt zu entrichten. Die Fälligkeit entsteht mit dem Tag der Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand, so dass der Beitrag bis spätestens 14 Tage nach dem Aufnahmedatum zu zahlen ist. Weitere Fälligkeiten erfolgen im Halbjahresabstand.

(2) Mitglieder, die nach dem 31. Oktober in den Verein eintreten, zahlen nur die Aufnahmegebühr. Die Halbjahresmitgliedsgebühr wird ab dem Folgejahr fällig.

(3) Bei Austritt oder Ausschluss im Laufe des Jahres erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

(4) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Halbjahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus dem Anhang, der Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Bereits gezahlte Beiträge werden mit dem neuen Beitragssatz verrechnet. Ebenso bei einem Wechsel einer Fördermitgliedschaft zu einer ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Erwachsene ab 18 Jahren in Berufsausbildung, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Studierende und Personen in sozialer Härte können auf Antrag eine Ermäßigung von 20% auf den Beitrag erhalten.



(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und bedarf dessen Zustimmung.

(3) Eine Beitragsermäßigung wird für maximal ein Jahr bewilligt und verlängert sich nur nach erneutem Nachweis der Voraussetzungen. Der Verlust der Voraussetzungen ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Wird keine Mitteilung oder kein Nachweis erbracht, gilt der volle Beitrag ab dem folgenden Fälligkeitstermin nach der Jahresfrist als geschuldet.

§ 5 SEPA-Lastschriftmandat

(1) Mit Erteilung der SEPA-Lastschrift werden die Gebühren eingezogen. Die Zahlung ist wiederkehrend. Soweit nicht bereits Aufnahmegebühr und Halbjahresbeitrag anderweitig bezahlt wurden, erfolgt die Abbuchung innerhalb von 3 Wochen für das laufende Halbjahr, weitere Abbuchungen zum 1. Februar und 1. August eines Folgejahres.

(2) Das Mandat gilt für mindestens 12 Monate und verlängert sich automatisch für weitere 12 Monate, wenn es nicht unter Beachtung des Absatzes (4) gekündigt wird.

(3) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend schriftlich anzuzeigen.

(4) Das SEPA-Lastschriftmandat endet

- durch Kündigung des Mitglieds durch eigenes Interesse. Die Kündigung muss mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Mandats schriftlich beim Vorstand eingegangen sein,
- automatisch fristlos, wenn der das Mandat erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos sorgt, das Konto ohne Mitteilung aufgelöst hat und Rücklastschriften verursacht,
- durch Kündigung des Vereins Contigo Peru Dresden bei Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung in besonders schweren Fällen.

§ 6 Allgemeines

(1) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben.

(2) Änderungen zu Person, Anschrift, E-Mail oder Bankverbindung sind dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.



(3) Im Gründungsjahr und im 1. Halbjahr 2026 werden Beiträge und Aufnahmegebühr dem Kassenswart in bar ausgehändigt, da noch kein Geschäftskonto eingerichtet ist. Ab dem 2. Halbjahr 2026 können die Beiträge auf das Geschäftskonto des Vereins überwiesen werden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

(5) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder ist ein Mindestbeitrag. Fördermitgliedern steht es frei höhere Beiträge zu zahlen. Der Verein stellt auf Anfrage eine Spendenbescheinigung aus. Für Spenden < 300 € kann ein allgemeiner Vordruck verwendet werden, der auf der Website des Vereins heruntergeladen werden kann.

(c) Contigo Perú Dresden



Anhang der Beitragshöhen gemäß Beschluss vom 08.03.2026

Die Beitragshöhen sind wie folgt gestaffelt:

Mitgliedsart	Halbjahresbeitrag (EUR)
Fördermitglied	12,00
Kinder bis 12 Jahre	9,00
Jugendliche bis 17 Jahre*	18,00
Erwachsene ab 18 Jahre*	36,00
Familien**	60,00

*Ermäßigungen siehe § 4.

**Für Familienbeiträge zählen Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaften mit bis zu zwei Kindern bis 18 Jahren.

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt je Mitgliedsart 15 EUR für ordentliche Mitglieder.